



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

12. Februar 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 018/96

BfG Bank: Kostenloses Girokonto für Personen mit Monatseinkommen über DM 2.000,--

1. Wir hatten im Dezember als Reaktion auf die Ankündigung eines gebührenfreien Girokontos einen Brief an die BfG gesandt, in dem wir Aufklärung darüber verlangten, ob die BfG durch ihr gebührenfreies Konto, das Mindestzugangsbedingungen verlangt, nunmehr aktiv gegenüber Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern und anderen Gruppen in schwierigen finanziellen Situationen zu diskriminieren beabsichtigt.

Die BfG hat darauf nicht schriftlich reagiert und uns auf unsere erneute Nachfrage lediglich den Preisaushang und ein Musterschreiben zugesandt, das wir Ihnen in Kopie beilegen.

2. Zu der Gesamtproblematik, in dem wir dieses Verhalten der BfG sehen, möchten wir Sie auf einen Artikel hinweisen, der in „Die Woche“ v. 08.02.1996“ erschienen ist und an dem das IFF mitgewirkt hat. In diesem Artikel finden Sie die wesentlichen Argumente dafür, daß sich Verbraucherverbände intensiv mit den neuen Formen umgekehrter Diskriminierung im Finanzdienstleistungsbereich beschäftigen sollten.
3. Wir halten diesen beiliegenden Musterbrief der BfG Bank für in der Sache eher peinlich und für ein Beispiel, wie durch vage Nichtinformation ernsthaft nachfragende Kunden hingehalten werden.

Was heißt z.B. „grundsätzlich jedem offen“? beim Zugang zu dem Bankkonto. Bei der Diskriminierung wird auf „Hautfarbe, Religion, Nationalität oder soziale Status“ hingewiesen, nicht jedoch unsere konkrete Frage beantwortet, wie Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose mit Einkommen unterhalb der von der BfG angegebenen Schwelle von DM 2.000,-- monatlich behandelt werden.

Problematisch finden wir auch, daß die BfG nicht auf ein Mindestgirokonto als Standardprodukt hinweist, sondern behauptet, in jedem Einzelfall „auf Kundenwunsch auch Konten auf Guthabenbasis“ anbietet, was angeblich seit langem Praxis sei. Auch der Schlußsatz, daß für alle Kunden die gleichen Preise gelten, ist eher peinlich, da die Fragen ja nicht dahin zielten, ob man die Kunden gleich behandelt, sondern wen man als Kunde überhaupt noch akzeptiert. Verbraucherschutz betrifft in erster Linie die Verbraucher und läßt sich nicht auf Kunden beschränken.

4. Wir sind davon überzeugt, daß das Vorgehen der BfG Bank, auch wenn es in der Werbung im Augenblick nicht mehr so deutlich herausgestellt wird, allmählich Schule machen wird (siehe Artikel in „Die Woche“ für weitere Beispiele). Wir werden daher am Beispiel der BfG Bank versuchen, die notwendigen Informationen zusammenzubekommen, um die Öffentlichkeit in größerem Maße hierfür zu interessieren. Die BfG Bank erscheint insoweit ein guter Beispielfall zu sein, als aufgrund ihrer gewerkschaftlichen Vergangenheit unter ihren Kunden eine Vielzahl von sozial orientierten und engagierten Personen sein dürften, die die Wandlung der BfG Bank in der Gruppe der Crédit Lyonnais so nicht mitverfolgt haben. Kunden, die einstmals über nicht nur finanzielle, sondern auch soziale Kriterien ihren Anbieter ausgesucht haben, sollten über Informationen in diesem Verhalten auch heute bestärkt werden.
5. Wenn Sie Informationen über die BfG haben, bzw. vor Ort darüber Informationen zusammentragen könnten (etwa durch Schreiben an die BfG), wem tatsächlich und zu welchen Konditionen ein Konto gewährt wird, würden Sie unsere Arbeit unterstützen.

Wir könnten dann vielleicht im „Sommerloch“ eine entsprechende gemeinsame Presseerklärung herausgeben.

Anlage

Musterbrief der BfG Bank